



Vorlage Nr.: 20/169

14.02.2008

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	03.03.2008	14
Kreistag	Kreisdirektor	10.03.2008	16

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.12.2007
- Erhöhung der Jagdsteuer sowie Intensivierung von Kontrollen im Bereich des Tierschutzes

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☒ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak	gez. Schmidt	gez. Butz	gez. Welt
32	gez. Seidel	gez. Kretschmann		
39	gez. Dr. Gerwert	gez. Dr. Haardt		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

1.
Der Kreistag nimmt auf der Grundlage des am 17.12.2007 gefassten Beschlusses zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.12.2007 den nachstehenden Bericht zur Kenntnis.
2.
Aus der Diskussion um den Jagdsteuersatz des Kreises bleibt im Ergebnis der Steuersatz **in Höhe von 20 v. H. unverändert**
- oder**
3.
Der Steuersatz nach § 5 der Jagdsteuersatzung des Kreises in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Satzung zur Änderung der Steuersatzung mit Wirkung vom 01.04.2008 von 20 v. H. auf **25 v. H. angehoben.**

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen erhebt derzeit nach der Jagdsteuersatzung vom 30.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.1993, Jagdsteuer mit einem Steuersatz von 20 v. H. (§ 5) bezogen auf den jeweiligen Jagdwert (Pachtpreis bzw. festgesetzter Wert der Jagd). Steuerjahr ist das Jagdjahr, welches am 01.04. eines Jahres beginnt und am 31.03. des Folgejahres endet. Die letzte Erhöhung des Steuersatzes von 15 v. H. auf 20 v. H. geht hinsichtlich des Inkrafttretens zurück auf das Jagdjahr 1994. Der Satz ist seit dieser Zeit unverändert. Im Vergleich zu anderen Kreisen nimmt der Kreis Recklinghausen mit diesem Steuersatz einen Mittelplatz ein. Die Ergebnisse einer vom Landkreistag NRW zuletzt mit Stand vom 16.08.2006 aufgenommenen Erhebung unter den 31 Kreisen in NRW zu den Jagdsteuersätzen (s. Anlage 1) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

unter	20 %	4 Kreise
	20 %	14 Kreise
bis	25 %	8 Kreise
	30 %	5 Kreise

Vom Haushaltsvolumen her nimmt die Jagdsteuer mit einem Aufkommen von zurzeit 150 T€ oder 0,03 % an den Erträgen eine eher untergeordnete Rolle ein. Durch eine Erhöhung des Steuersatzes von 20 v. H. auf 25 v. H. ließen sich Mehrerträge von rd. 37,5 T€ erzielen. Eine Erhöhung des Steuersatzes lässt sich nur über eine Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung erreichen.

Neben diesem monetären Aspekt, der nach Auffassung der Kämmerei durchaus auch in die Landschaft der Haushaltssicherung passt, sind aber auch die Argumente der jeweiligen Fachdienste, die die unterschiedlichen Interessenlagen vertreten, zu berücksichtigen. Nachstehend werden daher die Sichten der Fachdienste 32 und 39 wiedergegeben:

„Aus Sicht der Unteren Jagdbehörde ist bezüglich einer möglichen Erhöhung des Jagdsteuerhebesatzes folgendes anzumerken:

Das Jagdrecht gewährt den Jagdausübungsberechtigten (Pächtern) nicht nur die ausschließliche Befugnis Wild zu bejagen, sondern beinhaltet auch eine Vielzahl von Pflichten, denen die Pächter nachkommen müssen.

Die Pflicht zur Hege ist untrennbar mit dem Jagdrecht verbunden und umfasst die Erhaltung eines gesunden und artenreichen heimischen Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Diese Pflicht wird von den Jagdausübungsberechtigten in Form von durchgeführten Hegemaßnahmen, durch Anlegung und Verbesserungen von Biotopen und Anpflanzungen, oftmals finanziert durch Eigenmittel, in aner kennenswerter Form erfüllt.

Hauptsächlich aufgrund einer hohen Population von Wildtauben und Wildgänsen und einer stabilen Population von Schalenwild (Rot-, Dam- Reh- und Schwarzwild) im Kreis Recklinghausen ist in besonderem Maße die Jägerschaft verpflichtet, Schäden an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kulturen durch Wild zu verhindern. Bei rechtzeitig geltend gemachten Wildschäden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen ist der Jagdausübungsberechtigte darüber hinaus gegenüber den Grundstückseigentümern entschädigungspflichtig und somit über den Pachtpreis hinaus finanziell belastet.

Auch die Beseitigung/Entsorgung von Kadavern nach Wildunfällen wird im Kreis Recklinghausen von den betreffenden Jagdausübungsberechtigten mit großem freiwilligen Engagement, meistens in den späten Abendstunden oder auch nachts, betrieben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur „Aneignung“ von Kadavern, welche oft nicht mehr verwertbar sind, besteht seitens der Jägerschaft nicht. Dennoch ist es im Kreis Recklinghausen übliche Praxis, dass die Jagdausübungsberechtigten das verendete Wild an sich nehmen, die Kommunen und den Kreis von der Entsorgungspflicht befreien und anfallende Entsorgungskosten selbst übernehmen. Allein die Verkehrsverluste bei Rehwild beliefen sich im Jagdjahr 2006/2007 auf 494 Tiere. Eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte wird somit durch die Jägerschaft verhindert. Außerdem trägt die Entsorgung von größeren Wildkadavern durch Jagdpächter gerade auch zu Nachtzeiten zur Vermeidung von Gefahrenmomenten für den fließenden Verkehr enorm bei.

Im Bereich der Beratung und Lösung von Problemen mit Wildtieren (z. B. Steinmardern oder Wildkaninchen) auf Haus- und Hofgrundstücken, so genannten „befriedeten Bezirken“, fungieren fast ausschließlich Jäger als kostenlose Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger des Kreises. Sollte der Fang der Tiere mittels einer Lebendfalle notwendig werden, so sind aufgestellte Fallen gesetzlich mindestens zweimal am Tag zu kontrollieren, dieser zeitliche Aufwand nebst Fahrtkosten wird ebenfalls von der Jägerschaft getragen.

Die „rollende Waldschule“ des Hegerings Herten und der Kreisjägerschaft besucht in großer Regelmäßigkeit Kindergärten, Grundschulen und andere publikumsintensive Veranstaltungen im gesamten Kreisgebiet und versucht gerade Kindern und Jugendlichen wissenswertes über die Natur und die darin lebenden Wildtiere zu vermitteln.

Die Wissensvermittlung übernehmen jagdlich erfahrene Personen, die unentgeltlich arbeiten.

Daher ist die Untere Jagdbehörde der Auffassung, dass von einer Anhebung des Jagdsteuerhebesatzes abgesehen werden sollte, um das bisher hohe Engagement der Jägerschaft aufrechtzuerhalten und die bisher geleistete Arbeit zu Gunsten der Natur und der Bevölkerung zu würdigen.“

Zu den im Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gewünschten Veränderungen im Produkt 02.06.01 nimmt der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung wie folgt Stellung:

Ausweitung der Überprüfung der Tierversuchsanlagen auf zwei Überprüfungen pro Jahr

„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden in zwei Betrieben im Kreis Recklinghausen Eingriffe und Behandlungen an Tieren vorgenommen, die gem. § 7 Tierschutzgesetz als Tierversuch gelten. Die Namen dieser Firmen können seitens der Verwaltung im nicht-öffentlichen Teil auf Wunsch genannt werden.

Eine Firma besitzt für die Einleitung des Kühl- und Regenwassers und des Kläranlagenablaufwassers eine Einleiterlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz. Im Rahmen dieser Einleiterlaubnis wurde die Auflage erteilt, dass zum Ausschluss von Umweltgefährdungen neben chemischen Analysen eine Qualitätskontrolle des Wassers in Form von Goldorfen-Tests durchgeführt wird. Die Goldorfen (eine Fischart) werden bei der Kontrolle des Kühl- und Regenwassers und des Kläranlagenablaufwassers eingesetzt, indem sie in mit derartigem Wasser gefüllten Aquarien gehalten werden. In der Regel werden für diese Kontrollen bis zu 600 Goldorfen pro Jahr eingesetzt.

Bei der anderen Firma werden von weiblichen Krallenfröschen durch einen operativen Eingriff Eizellen gewonnen. An den so gewonnenen Eizellen wird dann Grundlagenforschung betrieben. Die Krallenfrösche, von denen die Eizellen gewonnen werden, genesen nach dem Eingriff und werden nach einer Wartezeit von mehreren Monaten erneut operiert. Die Anzahl der gleichzeitig gehaltenen Krallenfrösche ist auf 100 begrenzt.

Aufgrund der veterinärmedizinisch-fachlichen Risikobewertungen dieser beiden Tierversuche wurden die Betriebe bislang einmal pro Jahr von einer Tierärztin der Entgeltgruppe TVÖD 14 kontrolliert. Eine Notwendigkeit zur Erhöhung der Kontrollfrequenz ist aus fachlicher Sicht nicht erkennbar, zumal es sich bei den Tierversuchen um für die verwendeten Tiere vergleichsweise wenig belastende und standardisierte Versuche handelt.“

Ausweitung der Autobahnkontrollen mit Überprüfung von Tiertransporten von Quartalsweise auf im Durchschnitt monatlich

„Die Autobahnpolizei Münster führt in ihrem Zuständigkeitsbereich - so auch im Kreis Recklinghausen - Schwerlastkontrollen durch. Diese plant sie überregional und gibt Zeitraum und Ort der Kontrollen dem Veterinäramt zur Kenntnis, damit eine Beteiligung erfolgen kann, sofern die vorgesehenen Kontrollorte sich auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen befinden. Da die Transportfahrzeuge aus dem fließenden Verkehr heraus kontrolliert werden, ist eine Zusammenarbeit mit der Autobahnpolizei unabdingbar.

Aktuell werden auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen Autobahnkontrollen mit der Überprüfung von Tiertransporten einmal pro Quartal durchgeführt. Dabei werden sowohl die den Transport begleitenden Dokumente eingesehen als auch die Tiere und deren Transportbedingungen (Platzangebot, Tränken, Griffigkeit des Bodens etc.) kontrolliert. Art und Häufigkeit der Tiertransportkontrollen werden von hier aus als vollkommen ausreichend erachtet, zumal es sich bei der weitaus überwiegenden Zahl der bislang kontrollierten Transporte um Schlachtviehtransporte handelt, die bei der Ankunft am Schlachthof auf jeden Fall kontrolliert werden. So sind auch im Kreis Recklinghausen zwei große Schlachtunternehmen ansässig, auf denen jeder ankommende Tiertransport auf Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften kontrolliert wird.

Als Fazit ergibt sich, dass eine Umsetzung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN keine Verbesserung der Tierschutzsituation im Kreis Recklinghausen erwarten lässt, sondern diese verschlechtert, da die bereits sehr knapp bemessenen Personalressourcen für die Lösung dringenderer Tierschutzprobleme hierdurch beschnitten würden.“

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

1.

Unter Abwägung aller Interessen kommt der Kreistag zu dem Schluss, dass eine Anhebung des Steuersatzes nicht opportun erscheint. Der Steuersatz in Höhe von 20 v. H. bleibt unverändert. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird abgelehnt.

oder

2.

Der Steuersatz (§ 5 der Jagdsteuersatzung) für die Jagdsteuer wird mit der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.03.1990 von 20 v. H. auf 25 v. H. angehoben. Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

3.

Die aus der Erhöhung des Steuersatzes resultierenden Mehrerträge werden nicht für die Intensivierung von Kontrollen in den genannten Bereichen des Tierschutzes verwendet. Die Mittel dienen insgesamt dem Zweck der Haushaltssicherung.